Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2385**

16. Wahlperiode 10. 08. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Kersten Naumann, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2308 –

Auslaufen der Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben zum 31. Dezember 2006

Vorbemerkung der Fragesteller

Unterlagen über Löhne und Arbeitszeiten in DDR-Betrieben müssen von den Unternehmen bzw. ihren Nachfolgeunternehmen sowie den beauftragten Archiv- und Dokumentationszentren nur bis Ende 2006 aufbewahrt werden. Viele ehemalige Bürgerinnen und Bürger der DDR haben ihre Rentenkonten jedoch noch nicht prüfen lassen. Außerdem sind die Unterlagen in Zusammenhang mit der Klärung von Streitigkeiten über die Modalitäten der Rentenüberleitung im Zuge der Vereinigung von Bedeutung und werden für diese Zwecke benötigt, solange hier noch Fragen offen sind.

1. Wie weit ist die Deutsche Rentenversicherung Bund mit der Klärung der Rentenkonten von ehemaligen Bürgerinnen und Bürgern der DDR fortgeschritten?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat mit Schreiben vom 1. August 2006 hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Rentenversicherungsträger haben in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen zur Klärung der Versicherungszeiten der Versicherten unternommen. Neben den allgemeinen Anfragen und konkreten Aufforderungen zur Klärung der Versicherungskonten wurden die Versicherten seit dem 1. Januar 2005 insbesondere in der jährlich versandten Renteninformation auf die Notwendigkeit der Kontenklärung und den Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen im Beitrittsgebiet hingewiesen. Nach dem derzeitigen Stand der Kontenklärung ist jedoch insbesondere auf Grund der mangelnden Mitwirkung der Versicherten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und den Regionalträgern der neuen Bundesländer Ende dieses Jahres mit insgesamt rd. 1,3 Mio. ungeklärten Versicherungskonten der betroffenen Versicherten der neuen Bundesländer der

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 9. August 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Jahrgänge 1977 und älter zu rechnen. Dabei sind die ungeklärten Konten der Versicherten, die mittlerweile in die alten Bundesländer verzogen sind, noch unberücksichtigt geblieben.

Nach den bisherigen Erfahrungen der Rentenversicherungsträger dürfte für einen Großteil der Versicherten dieser ungeklärten Konten auf Grund fehlender bzw. unvollständiger Versicherungsunterlagen die Notwendigkeit der Anforderung von Beschäftigungsnachweisen bzw. Entgeltbescheinigungen aus den Lohnunterlagen bestehen."

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass viele Betroffene bisher auf die Hinweise und Aufforderungen der Rentenversicherung zur Kontenklärung nur sehr zögerlich oder gar nicht reagiert haben. Insoweit ist es aber vorrangig eine Obliegenheit der Betroffenen selbst, sich um eine Kontenklärung zu bemühen und die ordnungsgemäße Erfassung ihrer Beschäftigungszeiten in den Unterlagen der Rentenversicherung sicherzustellen.

2. Wie soll eine Klärung der Rentenkonten von ehemaligen Bürgerinnen und Bürgern der DDR unter Berücksichtigung der relevanten Zeitabschnitte ihrer Erwerbsbiografie ab 2007 erfolgen?

Soweit die Versicherten keine Nachweise über Beschäftigungszeiten vorlegen können und ein Rückgriff auf die Lohnunterlagen zukünftig ausgeschlossen wäre, besteht die Möglichkeit der Glaubhaftmachung der Beitragszahlung nach § 286b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Bei einer glaubhaft gemachten Beitragszahlung werden 5/6 des Durchschnittsverdienstes der Beschäftigten im Beitrittsgebiet berücksichtigt, die in dem betreffenden Wirtschaftsbereich mit derselben Qualifikation des Versicherten tätig waren (§ 256b Abs. 1 SGB VI). Soweit zwar Beschäftigungszeiten und beitragspflichtige Arbeitsentgelte nachgewiesen werden, jedoch weitere dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelte lediglich glaubhaft gemacht werden, sind diese nach § 256a Abs. 3 Satz 3 SGB VI zu 5/6 zu berücksichtigen. Kann hingegen der vereinbarte Arbeitsverdienst nachgewiesen werden (z. B. durch Arbeitsvertrag) ist dieser für die Berücksichtigung der weiteren dem Grunde nach beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zugrunde zu legen.

3. Wie kann vor diesem Hintergrund sichergestellt werden, dass bei Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Rentenüberleitung weiterhin juristische Überprüfungen vorgenommen werden können?

Hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten zur Berücksichtigung bestimmter Entgeltbestandteile gelten die Ausführungen zu Frage 2. Dies gilt nach § 6 Abs. 5 und 6 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG) für die Anerkennung von Beitragszeiten nach dem AAÜG sinngemäß.

4. Inwiefern gedenkt die Bundesregierung hier tätig zu werden, um auch in Zukunft eine Klärung der Rentenkonten und eine juristische Überprüfung der rentenrelevanten Erwerbsgeschichte ehemaliger Bürgerinnen und Bürger der DDR zu ermöglichen?

Die Bundesregierung prüft zurzeit, wie auch zukünftig eine Klärung der Rentenkonten für die Versicherten anhand dieser Unterlagen ermöglicht werden kann. Soweit gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig ergriffen.

5. Was soll mit den Unterlagen, die derzeit in den von den Ländern beauftragten Archiv- und Dokumentationszentren aufbewahrt werden, nach Ende 2006 geschehen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird hingewiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333